



Verwaltungsvollstreckung und Eilrechtsschutz (Übersicht 20 – Rn. 496)

Übungsfall: Sachverhalt

X ist Schrotthändlerin und möchte sich auf das Recycling von gefährlichen Stoffen spezialisieren. Dafür mietet sie in der nordrhein-westfälischen Stadt S eine neben einem Kindergarten gelegene Halle an. In der Folgezeit räumte die X unter anderem Baustoffe und weiteren Spezialmüll ein.

Noch bevor X sich Gedanken machen konnte, wie genau sie die Stoffe recyceln möchte, bricht eine Hitzewelle über die Stadt S aus. Mangels einer Klimaanlage steigen die Temperaturen in der Lagerhalle auf über 45 Grad Celsius. Durch die hohen Temperaturen treten entzündliche Stoffe aus dem Spezialmüll aus. Eine Messung der Ordnungsbehörde zeigt, dass dadurch eine sehr hohe Brand- und Explosionsgefahr besteht.

Deswegen ordnet die Ordnungsbehörde gegenüber der X an, die Halle innerhalb von drei Tagen auszuräumen, um eine weitere Verschärfung der Lage zu verhindern.

Dabei versieht die Ordnungsbehörde die Verfügung mit einer Anordnung zur sofortigen Vollziehung. Als Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung werden in dem Schreiben die im Brandfall gefährdete körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) der Kinder, Erzieherinnen und Erzieher sowie die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) des privaten Trägers des Kindergartens angeführt.

Die X möchte sich unmittelbar nach Zugang des Schreibens gerichtlich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wehren. Mit Erfolg?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zur Verwaltungsvollstreckung, Rn. 466 – 481.
- weitere Hinweise in Übersicht 20, Rn. 496.

Bearbeitungshinweis: Normen des KrWG sowie BImSchG sind außer Acht zu lassen.